

V/3-642-4 Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döpsnhofen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltgesetz - WHG-) vom 27. Juli 1957 (BGBl. IS. 1110) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 26. Juli 1962 (GVBl. S. 143) erläßt das Landratsamt Augsburg folgende mit EntschlieÙung der Regierung von Schwaben vom 25. November 1967 Nr. II/2a-217 A 10-54-A/71 für vollziehbar erklärte Verordnung:

§ 1

Schutzzonen

Für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Döpsnhofen besteht ein Wasserschutzgebiet, das sich in folgende Schutzzonen gliedert und folgende Grundstücksflächen umfaßt:

1. Fassungsereich

Der Fassungsereich umfaßt Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698 der Gemarkung Döpsnhofen;

2. Engere Schutzzone

Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 72/4, 575, 576, 577, 578, 586, 597, 597/2, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 668/2, 669, 669/2, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 699, 700, 701, 702 der Gemarkung Döpsnhofen und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1, 72/2, 84, 543/2, 573, 574, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 587, 588, 589, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 860/2, 861, 862, 862/2, 863, 863/2 der Gemarkung Döpsnhofen;

3. Weitere Schutzzone

Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 715, 860/3, 860/4 der Gemarkung Döpsnhofen und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 574, 714, 716, 859, 860/2, 861, 862, 863, 863/2, 864, 870/2 der Gemarkung Döpsnhofen.

Die genaue Abgrenzung des Fassungsereichs und der Schutzzonen ergibt sich aus dem Schutzgebietsplan (M 1: 5000) des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 3.7.1961, der während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei Döpsnhofen zur Einsichtnahme aufliegt.

§ 2

1. Im gesamten Wasserschutzgebiet ist verboten

- a) das Errichten von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken jeder Art, es sei denn, daß die Anlage an eine gemeindliche Kanalisation angeschlossen wird und daher eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen ist oder vorübergehend Trockenaborte mit wasserdichten, abflußlosen Gruben eingerichtet werden, bis der Anschluß an eine gemeindliche Kanalisation möglich ist. Bade-, Spül-, Scheuer- und Waschwasser dürfen im Schutzgebiet nicht versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden;

- b) das Lagern von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, d.h. solchen, welche die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Grundwassers nachteilig verändern können (diese sind insbesondere Erdöl, Benzin, Petroleum, Heizöl, Teeröl, Säuren, Laugen, Salzlösungen, Abwässer u.ä.), soweit es den Vorschriften der §§ 13 ff. der Landesverordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten und die Anzeige bestehender Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe (Lagerverordnung) vom 23. Juli 1965 (GVBl. S. 202) widerspricht;
 - c) das Errichten neuer und Erweitern bestehender Erdölraffinerien und Großtanklager für grundwassergefährdende Flüssigkeiten;
 - d) das Errichten und das Erweitern bestehender Gewerbebetrieben, in welchen grundwassergefährdende Abfälle, oder Abwässer z.B. Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Unrat, Bauschutt, Schmieröl und ähnliche, anfallen, die nicht sicher beseitigt oder aus dem Schutzbereich hinausgeleitet werden;
 - e) das Errichten und das Betreiben von landwirtschaftlichen Abwasser-
verwertungsanlagen, Sammelkläranlagen und das Zuführen von Abwässern in das Schutzgebiet;
 - f) das Errichten, Erweitern oder Weiterbetreiben von Kies-, Sand-, Lehm- oder sonstigen der Ausbeutung von Bodenschätzen dienenden Gruben sowie anderes vergleichbares Aufschließen der Erde ohne vorherige schriftliche Ausnahmegenehmigung;
 - g) das Anlegen und Betreiben von Flugplätzen und militärischen Anlagen, soweit letztere sich schädlich auf das Grundwasser auswirken können;
 - h) das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie;
 - i) das Lagern, Ablagern oder Vergraben von auslaugbaren Abfallstoffen, die das Grundwasser gefährden können (z.B. Haus-, Gewerbe- und Industrieabfälle, Schlachtabfällen und Tierkadaver);
 - k) das Versickernlassen von Kühlwasser in größeren Mengen;
 - l) das Durchleiten von Öl, Treibstoffen oder Gasen in Fernleitungen.
2. In der engeren Schutzzone und im Fassungsbereich ist außerdem verboten.
- a) das Errichten, Erweitern und sonstige Veränderungen von baulichen Anlagen jeder Art ohne Rücksicht auf eine etwaige Genehmigungspflicht ferner von Straßen, Wegen und Plätzen mit Ausnahme von öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen;
 - b) das Errichten oder Erweitern von Bade-, Sport-, Zelt- und Parkplätzen sowie das Abstellen von Wohnwagen;
 - c) das Errichten oder Erweitern von Trockenaborten, Dungstätten, Jauchegruben, Abwasser- und Sickergruben, Verrieselungs- und Verregnungsanlagen für Abwässer, Gärsilos, sowie das Durchleiten von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten und Gasen;
 - d) das Verändern oder Durchbrechen der Erdoberfläche (z.B. das Anlegen von Gräben, Bohrungen, Sprengungen, Entnahme von Kies, Sand, Muttererde oder anderen Stoffen) mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung;
 - e) das Entnehmen von Wasser mit Ausnahme des für die gemeindliche Wasserversorgungsanlage bestimmten Wassers;

- f) das Lagern, Ablagern, Umsetzen, Bearbeiten oder Vergraben von grundwassergefährdenden Stoffen (z.B. Unrat, Müll, Tierkadaver, industrielle Rückstände, Chemikalien, Bauschutt, Gärfutter, Dung, Treibstoffe, Öle u.ä.);
- g) das Errichten oder Erweitern von Gewerbebetrieben, in denen grundwassergefährdende Stoffe anfallen, verarbeitet, hergestellt, umgesetzt oder gelagert werden;
- h) das Verwenden von nicht amtlich anerkannten Mitteln der chemischen Schädlingsbekämpfung (z.B. auch Herbiziden, Vorrats- und Materialschutz);
- i) das dauernde und regelmäßige Abstellen von Kraftfahrzeugen jeder Art, es sei denn auf Flächen, bei denen ein Einsickern oder Abschwemmen von Ölen und Treibstoffen in das Grundwasser ausgeschlossen ist.

In der engeren Schutzzone ist außerdem das Aufbringen von künstlichen und natürlichen Düngemitteln verboten, es sei denn, daß sie sofort nach der Anfuhr verteilt werden und keine Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht.

3. Im Fassungsereich ist außerdem verboten

- a) jede Gefährdung des Grundwassers z.B. durch Lagern, Ein- oder Durchleiten von grundwassergefährdenden Stoffen, Weiden und Pferchen von Vieh;
- b) jedes Verändern der Erdoberfläche, soweit es nicht zum Betrieb der durch diese Verordnung geschützten Wasserversorgung notwendig ist;
- c) jedes Betreten, das nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb der Wasserversorgungsanlage steht;
- d) das Aufbringen jeglichen natürlichen (organischen) und künstlichen (mineralischen) Düngers;
- e) das Verwenden von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, schädlichen Pflanzen und Pflanzenkrankheiten.

§ 3

Ausnahmen

- 1. Das Landratsamt Augsburg kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Verboten des § 2 genehmigen, wenn gegen sie im Interesse der Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung bestimmten Wassers keine Bedenken bestehen.
- 2. Die Genehmigung der Ausnahme kann mit Auflagen verbunden und auf Widerruf erteilt werden.
- 3. Im Fall des Widerrufs der Genehmigung von Ausnahmen kann das Landratsamt Augsburg aus Gründen des Gemeinwohls die Herstellung des früheren Zustandes auf Kosten dessen anordnen, dem die Ausnahme genehmigt worden ist.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Wer in dem im § 1 dieser Verordnung genannten Wasserschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung vornimmt, die nach dieser Verordnung verboten ist, handelt nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ordnungswidrig.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

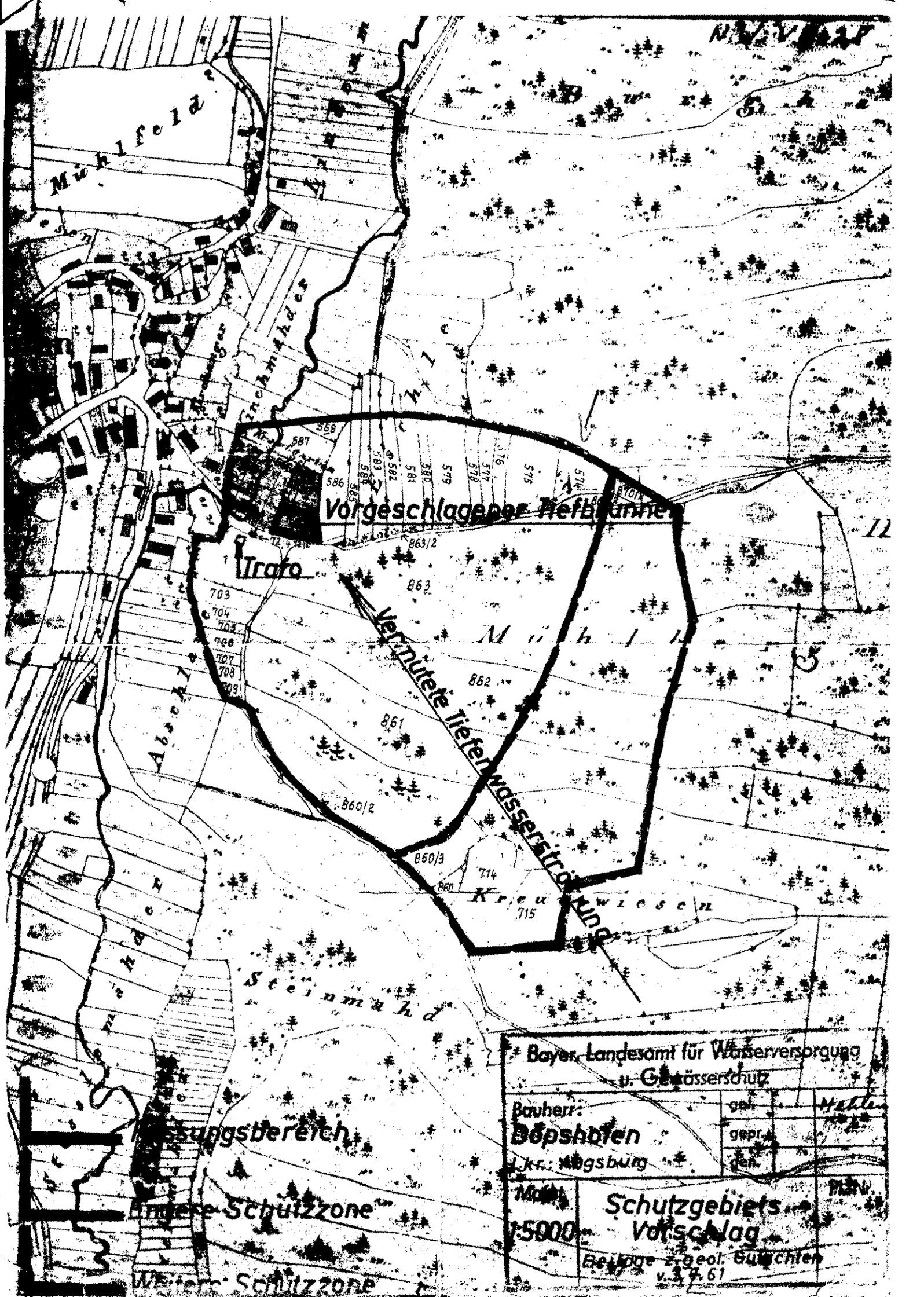
Augsburg, den 4. Dezember 1967

Landratsamt

gez.

(Dr. Wiesenthal)

L a n d r a t



Vorgeschlagener Tiefenwassertrichter

Tratro

Vermutete Tiefenwasserlinie

Bayern-Landesamt für Wasserversorgung
u. Gewässerschutz

Bauherr:
Böpsbitten
Lkr.: Abgsburg

gepr.	Walter
gepr.	
den.	

M 1:5000 Schutzgebiets
Vorschlag

Beilage z. geol. Gutachten
v. 3. 9. 61

Schutzbereich

Weiterer Schutzzone

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 3102-1 · Erscheint in der Regel jede Woche
Postanschrift: 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg: Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen: Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Übrige Sachgebiete: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Alle Sachgebiete zusätzlich: Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr
Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 4

Augsburg, den 29. 1. 1976

Inhaltsangabe:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;

hier: Vollzug des MS vom 23. 12. 1975 Nr. I E 5 - 5615/1-10

Bahnlinien Augsburg-Buchloe und Buchloe-Lindau;

hier: Errichtung von ortsfesten Funkanlagen für den Zugbahnfunk in Westerringen, Gemeinde Langerringen

Begutachtungsverfahren nach § 36 BbG

Lehrgänge für Gemeindebedienstete und Hausmeister über Landschaftspflege und Pflege von öffentlichen Grünanlagen an der Lehr- und Versuchswirtschaft für Obst- und Gartenbau in Schlachters bei Lindau

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäb. Tierzuchtverbände

Staatliche Sonderkörung der Tierzuchtdienststelle Kaufbeuren und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft in Buchloe

Blutspendetermine des BRK

65. Sitzung des Kreisausschusses

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Änderung der Kreisverordnungen für bestehende Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg

Fortbildungslehrgang der Chamer Kochschule für Angehörige des Gaststättengewerbes

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 13. März 1970 (BGBl I S. 289) in Verbindung mit § 62 Nr. 4 der Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen vom 7. 12. 1967 (GVBl S. 494) i. d. F. vom 8. 6. 1970 (GVBl S. 260) erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Zum wildtollwutgefährdeten Bezirk wird das Gebiet folgender Städte, Märkte und Gemeinden erklärt:

Agawang, Birkach, Bobingen mit allen Ortsteilen, Breitenbronn, Deubach, Diedorf, Dinkelscherben, Döps-
hofen, Ettelried, Fischach ohne Ortsteil Wollmetshofen,
Fleinhausen, Gabelbach, Gabelbachergreut, Gesserts-
hausen, Großaitingen, Grünenbaindt, Häder, Horgau,
Kleinaitingen, Klimmach, Königsbrunn, Kutzenhausen,

Lindach, Mittelstetten, Neumünster, Oberottmarshausen,
Oberschöneberg, Reinhartshofen, Reitenbuch, Ried,
Steinekirsch, Streitheim, Unterschöneberg, Ustersbach,
Vallried, Wehringen, Willishausen, Wörleschwang, Woll-
bach, Zusmarshausen

§ 2

Nach § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 13. März 1970 gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
 - a) nur an der Leine geführt werden;
 - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Katzen dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen nicht frei umherlaufen.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

§ 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 30. April 1976.

Augsburg, 26. 1. 1976

565

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;
hier: Vollzug des MS vom 23. 12. 1975 Nr. I E 5 - 5615/
1-10

1. Nach dem o. a. MS sind alle Rinder in der Zeit vom 15. 2. bis 31. 5. 1976 gegen die Maul- und Klauenseuche schutzzuimpfen. Der Impftermin wird den einzelnen Gemeinden durch den Impftierarzt rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Von der Schutzimpfung befreit sind Jungrinder, die in dem Zeitpunkt, in dem der Bestand geimpft wird, weniger als 4 Monate alt sind und Rinder, die in den letzten 2 Monaten vor der Impfung des Bestandes, in dem sie sich jetzt befinden, bereits mit einer MKS-Vaccine geimpft worden sind, die gegen die gleichen Erregertypen schützt, wie die Vaccine, die den Amtstierärzten von dem Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern - Fachbereich Veterinärmedizin - in Oberschleißheim zur Impfung zur Verfügung gestellt wird. Diese Tiere sind dem Impftierarzt vor der Impfung zu benennen.
3. Die in der Zeit vom 15. 2. bis 31. 5. 1976 nach der Bekanntmachung vom 3. 11. 1939 (BayBS II S. 270) amtlich angeordneten Impfungen gelten als Impfungen im Sinne des § 2 dieser VO. § 6 der Bekanntmachung vom 3. 11. 1939 ist in dieser Zeit nicht anzuwenden.
4. Bei erkrankten Tieren ist die Impfung bis zur Genesung auszusetzen.
5. Die Tierhalter haben zur Impfung alle impfpflichtigen Tiere aufzustellen, frei laufende Tiere festzubinden und dem Impftierarzt eine geeignete Hilfskraft zur Verfügung zu stellen und geimpfte Tiere 14 Tage lang zu schonen.
6. Treten nach erfolgter Impfung sogenannte Impfschäden auf, so sind diese sofort dem Amtstierarzt zu melden. Entschädigungen können nur erfolgen, wenn der Amtstierarzt den ursächlichen Zusammenhang des Schadens oder der Erkrankung mit der Impfung feststellen kann und die Tiere geschätzt worden sind.
7. Die Kosten der Impfung trägt grundsätzlich der Tierhalter. Die Bayer. Versicherungskammer - Tierseuchenkasse - übernimmt jedoch die Kosten des Impfstoffes und die Impfgelöhr.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern werden nach § 76 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Augsburg, 21. 1. 1976

565

Lehrgänge für Gemeindebedienstete und Hausmeister über Landschaftspflege und Pflege von öffentlichen Grünanlagen an der Lehr- und Versuchswirtschaft für Obst- und Gartenbau in Schlachters bei Lindau

Im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben, Sachgebiet Gartenbau, und dem Bezirksverband für Gartenbau und Landespflege führt die Lehr- und Versuchswirtschaft für

Obst- und Gartenbau in diesem Jahr wieder oben genannte Schulungen durch.

In Anbetracht des in den Jahren 1976/77 stattfindenden Wettbewerbes "Unser Dorf soll schöner werden" bilden diese Lehrgänge eine wertvolle Stütze für die Beteiligten.

Um die Lehrgänge zusammenstellen zu können, wird um rechtzeitige Anmeldung der Interessenten gebeten. Anfragen und Anmeldungen der Gemeinden sind nicht an an das Landratsamt Augsburg, sondern direkt an den Leiter der Lehr- und Versuchswirtschaft für Obst- und Gartenbau, 8995 Schlachters bei Lindau (B), zu richten.

Die Lehrgänge werden ab Mitte März bis Mitte April durchgeführt. Nach Eingang der Anmeldungen werden die Lehrgangsteilnehmer direkt von der Lehr- und Versuchswirtschaft zum Lehrgangsbeginn eingeladen.

Letzter Termin zur Anmeldung für den 2-tägigen Schulungslehrgang ist der

28. Februar 1976.

PROGRAMM

für einen zweitägigen Schulungslehrgang von Gemeindebediensteten und Hausmeistern öffentlicher Gebäude auf dem Gebiet der Landschaftspflege, Dorfgestaltung und Pflege von öffentlichen Grünanlagen an der Lehr- und Versuchswirtschaft für Obst- und Gartenbau Schlachters in 8995 Sigmarzell Kreis Lindau/B.

1. Tag

9. 00 - 10. 00

Aufgaben der Gemeinde auf dem Gebiet der Landschaftspflege und Dorfgestaltung im Innen- und Außenbereich

10. 00 - 11. 00

Grundsätzliches zur Schaffung von öffentlichen Grünanlagen in den Gemeinden

11. 00 - 12. 00

Erstellung und Pflege von Grünflächen

Mittagspause

13. 30 - 15. 00

Aufgabe, Verwendung und Pflege von Bäumen und Gehölzen öffentlicher Grünanlagen

15. 00 - 17. 00

praktische Unterweisung im Schnitt und Pflege von Bäumen und Gehölzen

2. Tag

8. 00 - 9. 00

Verwendung, Pflanzung und Pflege von Rosen und Sträuchern in öffentlichen Grünanlagen

9. 00 - 10. 00

Verwendung von Bodendeckern und ihre Bedeutung

10. 00 - 11. 00

praktische Unterweisung im Schnitt von Gehölzen

11. 00 - 12. 00

Öffentlicher Blumenschmuck - Bepflanzungsarten und Pflege

Mittagspause

13. 30 - 16. 00

Maschinen und Geräte zur Pflege der öffentlichen Grün-

anlagen, sowie Besichtigung mustergültiger Anlagen

16.00 - 17.00

Zusammenfassung und Aussprache

Schulungsgebühr: 10,-- DM

Übernachtung mit Frühstück im nahegelegenen Gasthof

ca. 12,-- DM

724

Bahnlinien Augsburg-Buchloe und Buchloe-Lindau;
hier: Errichtung von ortsfesten Funkanlagen für den Zugbahn-
funk in Westerringen, Gemeinde Langerringen
Begutachtungsverfahren nach § 36 BbG

Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigt, an der Bahnlinie Augsburg-Buchloe eine ortsfeste Funkanlage für den Zugbahnfunk bei Bahn-Kilometer 28,538 (Bahnhof Westerringen) einzurichten. Die ortsfeste Funkanlage besteht aus einem Antennenträger (neu aufzustellender Schleuderbetonmast) mit der daran befestigten Antennenanlage und einer Sende-/Empfangsanlage, die in einem neu aufgestellten Betonschalt- haus oder in einem Fernmelderaum untergebracht wird.

Das Vorhaben ist gemäß § 36 BbG planfeststellungspflichtig. Die Pläne liegen in der Zeit vom 2. 2. 1976 bis 17. 2. 1976 im Rathaus der Gemeinde Langerringen zur öffentlichen Ein- sichtnahme aus. Einwendungen sind bei der Gemeinde Lang- erringen zur Vermeidung des Ausschlusses, längstens inner- halb 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis spätestens 3. März 1976, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Augsburg, 22. 1. 1976

854

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und
Absatzveranstaltungen der Nordschwäb. Tierzuchtverbände

Am Donnerstag, 5. Februar 1976 findet ab 8.30 Uhr in der Schwabenhalle in Donauwörth die Versteigerung von Ebern und Sauen statt.

Am Freitag, 6. Februar 1976 wird ab 8.30 Uhr die Ver- steigerung von Bullen und wbl. Tieren, ab 12.00 Uhr die Versteigerung von wbl. und ml. Kälbern durchgeführt.

Auftrieb:

50 Fleckviehbullen
90 Kühe und Jungkühe
110 Kalbinnen
10 Junggrinder
220 Kälber zur Zucht und Mast
130 Eber
70 Sauen

Sonderkörung und Bewertung jeweils am Vortag ab 12.30 Uhr.

- Erweiterte Abkalbeversicherung mit Bekanntgabe
- Milchleistungsprüfung der Ergebnisse am Markttag
- Weitgehende Gewährschaftsgarantien beim Ankauf
- Euteruntersuchung durch den Tiergesundheitsdienst
- Transportbeihilfen beim Ankauf von mehr als 5 Zuchttieren
- Zuverlässige Erledigung von Kaufaufträgen und Katalogen durch

Zuchtverband für das schwäbische Fleckvieh e. V.

Verband für schwäbische Schweinezüchter e. V.

8857 Wertingen

731

Staatliche Sonderkörung der Tierzuchtdienststelle Kauf-
beuren und Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchge-
sellschaft in Buchloe

Am Dienstag, 3. 2. 1976, Mittwoch, 4. 2. 1976 findet in Buchloe die Sonderkörung der Tierzuchtdienststelle und die Absatzveranstaltung der Allgäuer Herdebuchgesellschaft statt.

Zeitfolge:

Sonderkörung und Bewertung
Dienstag, 3. 2. 1976 - 13.00 Uhr
Versteigerung der Zuchttiere
Mittwoch, 4. 2. 1976 - 8.30 Uhr
Versteigerung der Zuchtkälber
Mittwoch, 4. 2. 1976 - etwa um 9.00 Uhr (vor den Bullen)

Auftrieb:

400 Tiere, davon
60 Bullen
250 Kühe und Kalbinnen, davon 18 Tiere aus einer Betriebs-
auflösung
50 weibl. Zuchtkälber
40 Eber und Sauen

Beim Kauf ab 3 Zuchttieren gewährt der Verband Trans- portbeihilfen. Weitgehende Gewährschaftsgarantien beim Ankauf. Alle weiblichen Tiere (Kühe und Kalbinnen) sind vom Tiergesundheitsdienst euteruntersucht.

Tierzuchtdienststelle Allg. Herdebuchgesellschaft
Kaufbeuren 731

Blutspendetermine des BRK

Das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Augsburg-Land, führt folgende Blutspendetermine durch:

Montag, den 2. Februar 1976
Meitingen, Alte Volksschule 17 - 21 Uhr
Dienstag, den 3. Februar 1976
Thierhaupten, Volksschule 17 - 21 Uhr
Mittwoch, den 4. Februar 1976
Nordendorf, Volksschule 17 - 21 Uhr

Die Spender erhalten eine gute Brotzeit und wahlweise ein Päckchen mit Süßwaren oder 2 Geschirrtücher oder 2 Gästehandtücher. Für Erstspender wird kostenlos der Blut- gruppenausweis ausgestellt. Die Spender sollten zwischen 18 und 65 Jahre alt sein und bisher nicht an Gelbsucht, Malaria und Tuberkulose oder Syphillis (Lues) erkrankt sein.

Weitere Verpflichtungen entstehen den Spendern nicht.

500

65. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am Montag, dem 2. 2. 1976 um 9.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Augsburg statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Bericht über den Sachstand hinsichtlich der Neutrassierung

der Bundesstraßen 2 und 17

2. Stellungnahme zu den Streckenstilllegungsplänen der Bundesbahn
3. Stellungnahme zu Neuinvestitionen für Realschulen
4. Verschiedenes
5. Wünsche und Anträge

Nichtöffentliche Sitzung

6. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Grunderwerb für Lagerplatz des Bauhofes Diedöf in Häder
 - b) Grunderwerb für den Ausbau der Kreisstraße A 13
 - c) Grunderwerb für ein Dienstgebäude
 7. Verschiedenes
- Augsburg, 27. 1. 1976 014

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Änderung der Kreisverordnungen für bestehende Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg

Am 1. 6. 1974 ist die Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) in Kraft getreten. Sie enthält insbesondere weitgehende Verbote und Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten. Sie gelten kraft Bundesrecht somit bereits seit dem 1. 6. 1974.

Das Bayer. Staatsministerium des Innern hat aus diesem Grund eine Änderung der Vollzugsentschließung zum Bayer. Wassergesetz -VEBayWG - vom 30. 4. 1975 bekanntgegeben. Nach dieser Änderung wurde der § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 und 1. 5 des Musters für eine Wasserschutzgebietsverordnung der vorgenannten Verordnung angepaßt und neugefaßt. Auf Weisung der Regierung von Schwaben sind die bestehenden Wasserschutzgebietsverordnungen diesem Rechtsstand anzupassen und somit entsprechend zu berichtigen.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. 7. 57 (BGBl I S. 1110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl I S. 469), in Verb. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 3. 1975 (GVBl S. 39) folgende

Änderungsverordnung:

§ 1

Änderung der Kreisverordnungen

- (1) In der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in Bobingen-Siedlung bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24. 1. 1964,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 11. 12. 1964,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wehringen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 18. 4. 1966,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6. 5. 1966,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Bobingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 3. 8. 66

in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Straßberg bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 11. 8. 1966,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung der für die öffentliche Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Siegershofen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 30. 6. 1967,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundeswehr auf den Grundstücken Fl. Nr. 1153 und 1155 der Gemarkung Kleinaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 5. 8. 1967,
in der Kreisverordnung über das Reinhalten des für die Wasserversorgungsanlage des Marktes Fischach bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 16. 8. 1967,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Mittelneufnach bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 19. 12. 1967,
in der Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döpschhofen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4. 12. 1967 wird § 2 aufgehoben und durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

- (2) In der Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Kleinaitingen, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden vom 12. 5. 1972,
in der Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Scherstetten, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen vom 27. 11. 1973 und
in der Kreisverordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 1. 8. 1975
wird § 3 durch die im nachfolgenden § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

§ 2

Neufassung

§ 2 der in § 1 Abs. 1 und § 3 der in § 1 Abs. 2 dieser Änderungsverordnung genannten Schutzgebietsverordnungen erhalten folgende Fassung.

Verbotene oder nur beschränkt
zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen Gartenbau</u>			
1. 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten	-	-
1. 2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten		-
1. 3. landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1. 4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1. 5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1. 4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1. 6. Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2. 1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche - mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung-, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. <u>Lagern, Ablagern und Befördern wasser-gefährdender Stoffe</u>			
3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern			
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6. Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	v e r b o t e n		-
3.8. Entleeren von Fäkalienwagen	v e r b o t e n		
3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten			
3.10. Gasleitungen zu errichten	v e r b o t e n		-
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.1. Bergbau			
4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r b o t e n		

im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4. Wagenwaschen	v e r b o t e n		-
4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern			
4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern			
5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3. Erdö raffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern			
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl S. 202), geändert durch Gesetz vom 31. 7. 1970 (GVBl S. 345), bleiben unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwabmünchen, 20. 1. 1976

642

Fortbildungslehrgang der Chamer Kochschule für Angehörige des Gaststättengewerbes

Mit Unterstützung des Bayerischen Hotel- und Gaststättengewerbes werden die Lehrgänge der Chamer Kochschule in der Zeit vom

30. 3. - 09. 4. 1976

20. 4. - 30. 4. 1976 und

5. 10. - 15. 10. 1976

für Angehörige von Hotel-, Gaststätten- und sonstigen Fremdenverkehrsbetrieben durchgeführt.

Die Lehrgänge finden in der Chamer Kochschule statt, die nach den neuesten Erfahrungen ausgebaut und mit hochmodernen, vollelektrischen Maschinen und Geräten als gastronomische Musterküche ausgestattet ist. Es unterrichten Küchenmeister Tannert, Backmeister Berg (es werden die gebräuchlichsten Anwendungen von Hefe-, Mürb-, Blätterteig, Tortenfüllungen usf. gezeigt) und Serviermeister Dobler. Außerdem erfolgen ausführliche Sonderunterweisungen in Kalkulation von kalten und warmen

Speisen. Die moderne Elektroküchenausstattung wird an Hand der neuesten Küchengeräte und -maschinen fachmännisch demonstriert.

Das Lehrgangsprogramm dient der Vertiefung bereits vorhandener allgemeiner Kochkenntnisse und soll das Hotel- und Gaststättengewerbe mit den neuesten Erkenntnissen vertraut machen.

Die Kursgebühr einschließlich voller Verpflegung beträgt ohne Übernachtung 240,-- DM, mit Übernachtung 280,-- DM.

Anmeldeformblätter sind anzufordern bei:

Chamer Kochschule 1956 e. V.,
849 Cham/Bayer. Wald, Ludwigstraße 23
(Tel. 09971/781 - Durchw. 78253)

Letzte Anmeldetermine sind

für den 1. Lehrgang: 15. 3. 1976

für den 2. Lehrgang: 1. 4. 1976

für den 3. Lehrgang: 20. 9. 1976

823

Dr. F r e y
Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzimprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodaabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Vollzug der Wassergesetze;

Aenderung von Wasserschutzgebietsverordnungen: für öffentliche und private Wasserversorgungen im
Landkreis Augsburg

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage
für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Aenderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab 1.6.1983

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBl I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBl S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt:
das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzulegen. Zulässig ist das Führen

eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.

3. Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

1983
Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind oder nur bis zu vier Tagen entfernt werden; andere Hunde und Katzen dürfen nur mit Genehmigung des Landratsamtes Augsburg und nach tierärztlicher Untersuchung entfernt werden.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Nr. 7 der Tollwut-Verordnung in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem gefährdeten Bezirk einer Schutzmaßregel bei Hunden oder Katzen nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung zuwiderhandelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 19.8.83.

Augsburg, 19.5.1983
Landratsamt Augsburg
i.V.
Karl Vogele, MdL
Stellvertr. d. Landrats

565

Vollzug der Wassergesetze;
Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen
für öffentliche und private Wasserversorgungen
im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.81 (GVBl S. 425) folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung

In der

1. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung in Bobingen-

Siedlung bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 24.1.1964 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 1.2.1964 Nr. 5) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)

2. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Siegertshofen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 30.6.1967 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 8.7.67 Nr. 18) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4 des Landkreises Augsburg)

werden die §§ 2 bis 4

und in der

1. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 6.5.1966 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 25.6.1966 Nr. 24) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 22.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)
2. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundeswehr auf den Grundstücken Fl.Nr. 1153 und 1155 der Gemarkung Kleinaitingen bestimmten Wassers im Landkreis Schwabmünchen vom 5.6.67 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 10.6.1967 Nr. 15) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)
3. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döps-hofen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.12.1967 Nr. 50) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4)
4. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Kutzenhausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 22.4.1965 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1965 Nr. 17)
5. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Willishausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg

- vom 2.6.1964 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.6.1964 Nr. 22)
6. Kreisverordnung über das Reinhalten des für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Agawang bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 13.4.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.4.1967 Nr. 17)
 7. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rommelsried bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 14.5.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 22.5.1968 Nr. 21)
 8. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für den Zweckverband Wasserversorgung der Gemeinde Horgau und Horgaugreut bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 6.4.1966 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.4.1966 Nr. 15)
 9. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Biburg bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 23.3.1966 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 31.3.1966 Nr. 13)
 10. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 14.5.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 22.5.1968 Nr. 21)
 11. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Häder bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 8.6.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.6.1967 Nr. 24)
 12. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbachergreut bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1963 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.12.1963 Nr. 49)
 13. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Katharinaberggruppe bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 28.6.1965 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 8.7.1965 Nr. 27)
 14. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Streithem bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 11.3.1964 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.3.1964 Nr. 11)
 15. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Zusmarshausen bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 4.12.1967 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 14.12.1967 Nr. 50)
 16. Kreisverordnung über die Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wollbach bestimmten Wassers im Landkreis Augsburg vom 10.4.1968 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.4.1968 Nr. 17)

werden die §§ 2 - 5

aufgehoben; gleichzeitig werden die in § 2 dieser Änderungsverordnung aufgeführten §§ 2 - 8 eingefügt.

§ 2

Neufassung der Verordnung

§ 2

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserverwertung	v e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche, Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
3.6 Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben		verboten	
3.7 Trockenaborte zu errichten		verboten	
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten u. zu betreiben		verboten	
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungsmusters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	
4.2 Bohrungen durchzuführen		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. aus- waschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>	v e r b o t e n		
5.1 Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)			
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung ange- schlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

- 1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- 2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 4

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und

der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweisschildern kenntlich gemacht werden.

§ 6

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, 24.5.1983

Landratsamt Augsburg

gez. Karl Vogele, MdL

Stellvertreter des Landrats

642

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(zu Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holz imprägnierwerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken
für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Neben-
betrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg. Tel. 3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1
Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

INHALTSANGABE:

Militärische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

Standortverwaltung Lechfeld
8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafver-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

1. In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es

1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig
"§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig "§ 3" lauten.

2. In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

I. V.

Karl Vogele, MdL
Stellvertr. des Landrats



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche
Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Augsburg, 23.04.2015

- Inhalt**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
 - **Allgemeinverfügung über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen im Landkreis Augsburg**
 - **8. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation**
 - **Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);**
 - **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Ustersbach Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2015**
 - **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
VIB Vermögen
Luitpoldstr. C 20
86633 Neuburg / Donau

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **14.04.2015 Az.Nr. 2-1410-2014-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Einbau Cafe und Bäckereifiliale in Bekleidungsladen, Errichtung saisonale Außengastronomie auf dem Grundstück Fl.Nr. 1046/1 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 14.04.2015 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 21 der Stadt Gersthofen wird folgende Befreiung erteilt:

Die Außengastronomie darf außerhalb der Baugrenze in der Fläche für ruhenden Verkehr errichtet und saisonal betrieben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage

bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die**

Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 14.04.2015

Allgemeinverfügung über die Ermächtigung von Tierärzten/Tierärztinnen im Landkreis Augsburg

nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und der Richtlinie 92/65/EWG

1. Um die Voraussetzungen für das gemeinschaftliche Verbringen von Heimtieren im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 vom 12. Juni

2013 (ABI. EG Nr. L 178, S. 1) zu anderen als Handelszwecken (Reiseverkehr) sowie für den Handel von Hunden, Katzen und Frettchen zu schaffen, werden die im Landkreis Augsburg niedergelassenen Tierärzte vorbehaltlich der in Nummer 2 geregelten Voraussetzung ermächtigt,

- a) Heimtieraussweise im Sinn des Artikels 3 Buchstabe f) nach Artikel 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 (ABL. EG Nr. L 178, S. 109) auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen sowie Eintragungen in Heimtieraussweisen nach den Mustervorgaben der Entscheidung 2003/803/EG vorzunehmen, sofern diese vor dem 29.12.2014 ausgestellt wurden,

- b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtieraussweis nach Artikel 27 Buchstabe b), Buchstabe ii) zu übertragen,

- c) Klinische Untersuchungen nach Artikel 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 (ABI. EG Nr. L 268, S. 54) i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.

2. Diese Ermächtigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass der Tierarzt an dem bundesweiten Erfassungssystem HI-Tier-Datenbank (Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) teilnimmt. Die Ermächtigung wird rechtswirksam, sobald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Stadtbergen, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen auf Antrag dem Tierarzt eine Registriernummer sowie die persönliche Identifizierungsnummer (PIN) erteilt hat und damit die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module im HI-Tier-System vorliegt.
3. Sofern ein Tierarzt im Einzelfall nicht das elektronische Verfahren der HI-Tier-Datenbank zu Bestellung der Heimtieraussweise nutzt, hat er seine Bestellung der Blanko-Heimtieraussweise gebührenpflichtig über eine hierzu beauftragte Stelle (Dienstleister) unter Angabe seiner Registriernummer HI-Tier, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanko-Heimtieraussweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HI-Tier-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzung durch den Dienstleister.
4. Diese Ermächtigung gilt auch für die in der Praxis des niedergelassenen Tierarztes angestellten Tierärzte.
5. Im Rahmen der vorliegenden Ermächtigung dürfen die Tierärzte nur Heimtieraussweise von Impfstoffherstellern oder Druckereien verwenden, die in der HI-Tier-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

6. Die Aufbewahrungspflicht für die vom ermächtigten Tierarzt im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

7. Der ermächtigte Tierarzt hat die ihm von den drucklegenden Firmen in der HI-Tier-Datenbank zugewiesenen Blanko-Heimtierausweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als „ausgegeben“ kenntlich zu machen.

Alternativ kann der ermächtigte Tierarzt die Ausweisnummer des ausgegebenen Heimtierausweises dem Dienstleister innerhalb von 14 Tagen nach Erstaussstellung unter Angabe seiner HI-Tier-Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der erstausgegebenen Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank durch den Dienstleister ist gebührenpflichtig.

8. Diese Ermächtigung kann bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen eines Tierarztes gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Bestimmungen dieser Verfügung allgemein oder im Einzelfall widerrufen werden.

9. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung der Praxis außerhalb des Landkreises Augsburg oder Auflösung der Praxis.

10. Diese Ermächtigung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

11. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Augsburg als bekannt gegeben.

12. Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung kann beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150

Augsburg während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gründe:

I.

Die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ersetzt ab 29. Dezember 2014 die Verordnung (EG) Nr. 998/2003 vom 26. Mai 2003 (ABI EU Nr. L 146, S. 1). Damit gelten für die Ausstellungen von Heimtierausweisen und für die Probenahme zur Titrierung von Tollwutantikörpern neue rechtliche Voraussetzungen. Zugleich lief die bislang geltende Allgemeinverfügung mit Wirkung zum 30.09.2014 aus.

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses weiterhin durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte ausstellen zu lassen.

II.

Das Landratsamt Augsburg für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vergl. Art. 23 der VO (EU) Nr. 576/2013 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 3) wird die Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (§ 36 BayVwVfG).

a) Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanko-Heimtierausweise in der HI-Tier-Datenbank ergibt sich aus Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von

Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blankoausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanko-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um dem Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen. Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem der Tierarzt alle Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsberechtigung zur HI-Tier-Datenbank erfüllt.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HI-Tier-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HI-Tier-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange gewährleistet.

Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen im Einzelfall von dem elektronischen Erfassungssystem in der HI-Tier-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanko-Heimtierausweise sowie die Kenntlichmachung der ausgegebenen Heimtierausweise durch einen schriftlichen Antrag über den LKV eingeräumt, welcher die entsprechende Dateneingabe in der HI-Tier-Datenbank vornimmt.

b) Für die Aufbewahrungspflicht der in Artikel 22 Absatz 3 der VO (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wieder-

holungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Heimtierausweis dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres.

- c) Der Widerrufsvorbehalt ist notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen des Tierarztes oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in
Augsburg
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, 14.04.2015

8. Sitzung des Ausschusses für Personal, EDV und Organisation

Die nächste Sitzung findet statt am

**Montag, 27.04.2015 um 09:00 Uhr
im Landratsamt Augsburg,
Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

- 1 Präsentation des neuen Katastrophenschutzraumes mit Aufgabenbeschreibung des Katastrophenschutzes
- 2 Berichterstattung
Stand Entwicklung erweiterte Telefonie
- 3 Verschiedenes
- 4 Wünsche und Anfragen

Augsburg, 16.04.2015

Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern

In den Räumen der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, 86150 Augsburg, sind die Aufgebote der

**Sparkassenbücher Nr. 3218128332,
Nr. 3501055010 und Nr. 316271057**

veröffentlicht.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten anzumelden.

Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der Wasserversorgung des Gutes Schwaighof in der Gemeinde Allmannshofen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 1

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz – BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Aystetten vom 16.04.2015

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 2

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –

WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großaitingen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 08.04.2013 (GVBl. S.174) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 3

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Heretsried vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 4

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Reinhaltung des für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Schwabmünchen bestimmten Wassers vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 5

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 6

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Welden für die Wasserversorgung des Ortsteils Reutern vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 7

Augsburg, 16.04.2015

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG);

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Gabelbach des Marktes Zusmarshausen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 8

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wasserge-
setz –BayWG);**

Verordnung zur Änderung der Verord-
nung zur Sicherung der öffentlichen
Wasserversorgung des Ortsteils Streit-
heim des Marktes Zusmarshausen vom
16.04.2015

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf
Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
und § 52 des Wasserhaushaltsgeset-
zes (WHG) i. d. F. der Bekanntma-
chung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.
2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G
v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m.
Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 25.02.2010
(GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-
1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr.
363 der Verordnung vom 22. Juli 2014
(GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 9

Augsburg, 16.04.2015

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wasserge-
setz –BayWG)**

**Verordnung zur Änderung der Verord-
nung zur Festsetzung des Wasser-
schutzgebietes für die öffentliche Was-
serversorgung der Gemeinde Döps-
hofen vom 16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf
Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
und § 52 des Wasserhaushaltsgeset-
zes (WHG) i. d. F. der Bekanntma-
chung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.
2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G
v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m.
Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 25.02.2010
(GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-
1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr.
363 der Verordnung vom 22. Juli 2014
(GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Augsburg, 16.04.2015

**Vollzug der Wassergesetze
(Wasserhaushaltsgesetz –
WHG, Bayerisches Wasserge-
setz – BayWG);**

Verordnung zur Änderung der Ver-
ordnung des Landratsamtes Augsburg
zur Festsetzung des Wasserschutzge-
bietes zur Sicherung der öffentlichen
Wasserversorgung der Gemeinde
Adelsried vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf
Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2
und § 52 des Wasserhaushaltsgeset-
zes (WHG) i. d. F. der Bekanntma-
chung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.
2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G
v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m.
Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer.
Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der
Bekanntmachung vom 25.02.2010
(GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-
1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr.
363 der Verordnung vom 22. Juli 2014
(GVBl. S. 286) folgende **Verordnung**

Siehe Anlage 11

Augsburg, 16.04.2015

**Bekanntmachung der Haus-
haltssatzung des Schulver-
bandes Ustersbach
Landkreis Augsburg, für das
Haushaltsjahr 2015**

- I. Siehe Anlage 12
- II. Das Landratsamt Augsburg hat
als Rechtsaufsichtsbehörde
gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG
i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG
sowie Art. 117, 110 GO die
Haushaltssatzung mit Schrei-
ben vom 25.3.2015 genehmigt
bzw. gewürdigt.
Der Haushaltsplan liegt vom
Tage der Bekanntmachung an
eine Woche lang in der Ge-
schäftsstelle der Verwaltung-
sgemeinschaft Gessertshausen,
Hauptstraße 31, 86459 Ges-
sertshausen innerhalb der all-

Augsburg, 17.04.2015

**Kreissparkasse Augsburg,
Kraftloserklärung von Spar-
kassenbüchern**

Die Sparkassenbücher Nr.
3501327336 und Nr. 3593052677 der
Kreissparkasse Augsburg wurde mit
Vorstandsbeschluss vom 16.04.2015
für kraftlos erklärt.

Augsburg, 17.04.2015

Martin Sailer
Landrat

Anlage 10

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz –WHG, Bayerisches Wassergesetz –BayWG) Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döpshofen vom **16.04.2015**

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.11.2014 BGBl. I S. 3154 i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Döpshofen vom 04.12.1967, geändert mit Verordnungen vom 20.01.1976 und 24.05.1983, berichtigt 31.05.1983 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
<u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u> 1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	verboten		nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none">- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,- auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist)- auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist)- auf Brachland

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 16.04.2015

Landratsamt Augsburg

Martin Sailer

Landrat